

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 3 (1851)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 10. Mai.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 23 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Mthr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Da es im Christenthum kein Opfer giebt, als das Opfer Jesu Christi am Kreuze, so kann das, was in der hl. Messe in Brodes- und Weines-Gestalt dem allmächtigen Vater geopfert und genossen wird, nur Jesus Christus selbst — sein Leib, der für uns dahingegeben ist, und sein Blut sein, das für uns vergossen wurde zur Vergebung der Sünden. Das ist der uralte und allgemeine, durch die unverwerflichen Zeugnisse erprobte Glaube der katholischen Kirche, überaus tröstlich, wirksam und fruchtbar, wenn gleich unbegreiflich für unser beschränktes Erkenntnißvermögen, bis wir einst im Lichte himmlischer Klarheit schauen, was wir hier in Demuth gläubig anbeten.

H a u b e r.

Das Abbeten

des

Rosenkranzes während der hl. Messe.

Schreiber dieses hat alle Achtung vor dem Rosenkranzgebete, das sich so viele Jahrhunderte hindurch erhalten hat, dem Volke so lieb und ehrwürdig, und von der Kirche gutgeheißen ist. Er denkt mit dem sel. Kanisius: „Eine Sache, welche die Betrachtung der evangelischen Wahrheit und die gewöhnlichen christlichen Gebetweisen verbindet, ist des Lobes der Weisen und der Nachahmung der Guten würdig; es handelt sich hier ja nicht darum, daß in dergleichen äußerliche Dinge die Gerechtigkeit oder das Heil der Seele gesetzt werde. Sollten sich auch große Mißbräuche eingeschlichen haben, so soll man deswegen die Sache nicht abschaffen, sondern von dem Mißbrauche reinigen und den guten Gebrauch festhalten.“ *) Wir haben so wenige allgemeine Volksandachten, welche die kirchliche Genehmigung und Weihe haben, und die muß jede haben, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen will, denn „wenn man dem gemeinen Manne ein Licht anzünden will, so muß es ein geweihtes sein“ (Engel): warum sollte man also dem Volke die nehmen, die es hat und liebt, ohne ihm etwas Besseres dafür geben zu können? Wie sollen jene beten, die

nicht lesen können, dergleichen es, namentlich unter ältern Leuten, immer noch gibt? Mit Recht sagt Sailer *): „Die gewaltsame Entfernung des Rosenkranzes würde den rohen Haufen immer noch roher machen.“

Eine andere Frage aber ist: ob das laute Abbeten des Rosenkranzes während des wichtigsten Theiles der katholischen Gottesverehrung, bei dem hochheiligen Opfer des neuen Bundes passend und schicklich sei? — Ich glaube: Nein, und bin der Ansicht, daß die Seelsorger auf Wege denken sollten, dasselbe bei dieser heiligsten Feier entbehrlich zu machen und auf kluge Weise davon auszuschließen. Soll die Feier der hl. Messe bei dem Gläubigen ihre erhabene Bestimmung nicht verfehlen, so soll seine ganze Aufmerksamkeit und Theilnahme auf den Opfertod Jesu und auf die dadurch bewirkte Versöhnung des sündigen Menschen hingelenkt werden; der Christ soll sich, so viel er es vermag, mit der ganzen Kraft seiner Seele vertiefen in das ewig geltende Sühnopfer am Kreuze; er soll sich aufgemuntert und gedrungen fühlen, sich mit Christus zu opfern zur Vollbringung des göttlichen Willens, und Eines zu werden mit Gott und mit Christus, oder, wie der hl. Petrus schreibt: „Geistesopfer darzubringen, welche Gott angenehm sind durch Jesum Christum“ (I. Pet. 2, 5).

Auf diesen Zweck der heiligen Feier weist aber das

*) De Maria Virgine incomparabili, lib. 3., c. 10.

*) Neue Beiträge zur Bildung des Geistlichen, II Th., S. 271.

Rosenkranzgebet nicht eigentlich hin; es ist nicht dazu eingerichtet und eingeführt worden. Wenn man die Geheimnisse oder Gesetze des dreifachen Rosenkranzes betrachtet, so möchten die des schmerzhaften am Besten dazu taugen, weil sie vom Leiden und vom Tode des Erlösers handeln; die andern betreffen seine Geburt und seine Auferstehung und Verherrlichung. Aber auch bei dem schmerzhaften Rosenkranze lenkt das immer wiederkehrende Gebet des englischen Grußes 1c. von dem eigentlichen Moment der heiligen Handlung ab, und wenn der Geist das denkt, was der Mund spricht, so beschäftigt er sich nicht unmittelbar mit dem, was der Gegenstand der heiligen Opferhandlung ist. Das laute Gebet während der ganzen Messe, den Moment der Wandlung und Kommunion ausgenommen, stört die Andacht desjenigen, der sich in des heilige Geheimniß vertiefen möchte. Wahrhaft widerlich ist der gellende Ton, mit welchem da und dort die Kinder nicht sowohl mitbeten, als in das Gebet der Andern hineinschreien. Wenn ein Priester, der bei feierlicher Stille oder ordentlichem Gesange das hl. Messopfer darzubringen gewohnt ist, in einer Kirche zelebrieren soll, wo so gebetet wird, findet er sich, wenigstens anfangs, unangenehm gestört, und er kann sich nur mit Mühe dem widrigen Eindrücke entziehen, der auf seine Gemüthsstimmung und Geistesammlung gemacht wird.

Aber wie kann der Rosenkranz bei der Feier der hl. Messe entbehrlich gemacht, wie das Volk angeleitet werden, der heiligen Opferhandlung mit den entsprechenden Gedanken, mit der entsprechenden Gesinnung beizuwohnen?

1) Der Seelsorger fange auch hier bei der Jugend an. Nicht nur die dogmatische Seite des Opfers soll ihr so klar als möglich dargestellt werden; sie soll mit den Theilen der hl. Messe, den Gebeten, den Zeremonien derselben und ihrer Bedeutung vertraut gemacht werden; die Art und Weise, wie der hl. Messe beizuwohnen, die Gedanken, mit denen man sich zu beschäftigen, die Entschlüsse, die man zu fassen habe, sollen ihr oft und recht eindringlich an's Herz gelegt werden. Sie soll in die liturgische Handlung eingeführt und zur eigentlichen Theilnahme an derselben angeleitet und eingeweiht werden. Vergleiche Hirschers Katechetik; auch der neue Diözesankatechismus bietet hiezu dienlichen Stoff.

Sehr wichtig ist, wenn den Kindern als Christenlehrgeschenke, Andenken an die erste heilige Kommunion 1c. gute Gebetbücher, in denen sich recht passende Messandachten befinden, in die Hand gegeben werden, gar wichtig ist, wenn ihnen diese Andachten erklärt und der schöne Sinn derselben an's Herz gelegt wird.

2) Der Seelsorger befolge die Ermahnung des Konziliums von Trient: *Sacerdotes . . . doceant populum,*

quis sit et a quo potissimum proveniat sanctissimi hujus sacrificii tam pretiosus ac celestis fructus;)* und: *Mandat sancta Synodus pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter missarum celebrationem vel per se vel per alios ex iis, quæ in missa leguntur, aliquid exponant, atque inter cætera sanctissimi hujus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus præsertim dominicis et festis.**)* — Ja auch den Erwachsenen rede der Priester von Zeit zu Zeit von dem Werthe, dem Zwecke des heiligen Opfers; er rede von der gottgefälligen Weise, demselben beizuwohnen; er ermähne sie, sich guter Andachtsbücher zu bedienen und darin mit frommem Sinne dem Gange der heiligen Handlung zu folgen, und mit dem Priester zu beten und zu opfern. Es wäre auch gut, daß Gebetbücher, im kirchlichen Geiste verfaßt und dem Verständnisse der Leute angepaßt, bei schicklicher Gelegenheit empfohlen, noch besser, wenn da oder dort solche geschenkt würden.

3) Wäre es nicht wünschenswerth, wenn an den Wochentagen die vornehmsten Gebete, wie sie sich im Messbuche befinden, oder doch ganz analoge, deutsch vorgebetet würden, wenigstens da, wo der Pfarrer Jemanden hat, der solches auf anständige und erbauliche Weise thun kann? An einigen Orten geschieht etwas dergleichen. — Bei der Wandlung und Kommunion sollten Musik und Gesang und lautes Gebet immer schweigen, damit die heilige Stille das Volk zur Anbetung des Allerheiligsten und zum Gefühle seiner Nähe stimme, und es sich ungestört, wenigstens im Geiste und in der Liebe, mit seinem Heilande vereinigen möge.

Wer sich nicht anders zu helfen weiß, mag in Gottes Namen seinen Rosenkranz stille beten.

Es versteht sich, daß der Seelsorger in solchen Dingen klug und umsichtig verfare, und nicht durch barsches Einschreiten und Aendern das Volk fränke oder ärgere. Es muß gehörig unterrichtet und vorbereitet werden, damit es wisse und verstehe, warum der Seelsorger hierin eine Aenderung wünscht und will. Es ist am Ende immer besser, daß es in guter Meinung seinen Rosenkranz bete, als daß es gar nicht bete, oder daß der Seelsorger durch unvorberitetes und unzeitiges Reformiren sich bei Vielen um Ansehen und Zutrauen bringe.

Salvo meliori judicio!

*) Sess. 22, *Decretum de observandis etc. in celebrat. miss.*

**) Sess. 22, Cap. 8.

Begehren

der

Bischöfe der oberrheinischen Kirchen-
Provinz an ihre respektiven
Regierungen. *)

„Es hat sich — und in letzterer Zeit sehr schnell und unverkennbar — herausgestellt, daß unter dem Einflusse der bisher bestehenden Verhältnisse die katholische Kirche in Deutschland einen nicht zu berechnenden Schaden genommen hat, so zwar daß, seitdem die Kirche die ihr als einer göttlichen, ihre Befugnisse aus göttlicher Vollmacht herleitenden Anstalt zukommenden Rechte entbehrt, die unter den Eindrücken einer solchen Wahrnehmung heranwachsende Generation allmählig auch den Glauben an die Kirche, als göttliche Anstalt, verliert und theilweise schon verloren hat. Es sind Erscheinungen zu Tage getreten, die nur zu sehr geeignet sind, auch den letzten Zweifel darüber zu zerstreuen, daß bei uns die katholische Kirche in ihrer dermaligen, ihrem eigenen Begriffe und Wesen nicht entsprechenden, äußeren Erscheinung, unter den Hemmungen, deren Beseitigung die Unterzeichneten in vorliegender Eingabe tiefgehorsamt zu beantragen die Ehre haben werden, auf ihre Angehörigen im Großen und Ganzen diejenige Einwirkung nicht genügend bethätigen könne, welche nicht nur das wohlverstandene Interesse der bürgerlichen Ordnung selbst, sondern auch die Sicherung ihres eigenen dauernden Fortbestandes nothwendig erheischen.

„Zu den wesentlichsten Bedingungen der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gehört unstreitig das, nach dem Kirchenrechte den Bischöfen zustehende Recht, alle geistlichen Aemter und Pfründen in ihren Sprengeln frei zu verleihen. Daß die weltliche Gewalt eine geistliche Sendung zu ertheilen nicht vermag, daß ist eine allerwege unbestrittene Wahrheit. Wenn aber die Bischöfe bei der Ausübung des nach göttlicher Anordnung ihnen zustehenden Verleihungsrechtes (missio) für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen dem göttlichen Herrn und Meister der Kirche verantwortlich sind; so folgt von selbst, daß sie hierbei durch keinerlei Einwirkung irgend einer vom Staate angeordneten Mittelbehörde — Kirchenrath oder dergleichen — beengt, von einer Bestätigung oder Dekretirtheilung der Staatsgewalt nicht abhängig sein dürfen. Die vereinigten Bischöfe wissen jedoch, daß eben jene Verantwortlichkeit es

ihnen auch zur Pflicht macht, Niemanden mit einem geistlichen Amte zu betrauen, der nicht mit den sonstigen seelsorgerlichen Erfordernissen auch die pünktliche Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit vereinigt.

„Das Patronatrecht, das von der Kirche einzelnen Personen oder Korporationen aus besonderem Wohlwollen verliehene Recht, zu gewissen geistlichen Aemtern und Pfründen zu präsentieren, ist vielfach in ein Hemmnis des katholischen Lebens und eine drückende Beschränkung der episkopalen Wirksamkeit ausgeartet. Gleichwohl werden die vereinigten Bischöfe daselbe da, wo es durch Bestimmungen des Kirchenrechts begründet erscheint, heilig achten; gegen ein aus der Succession in die säkularisirten geistlichen Besitzthümer hergeleitetes Staatspatronatsrecht — von welchem in der oberrheinischen Kirchenprovinz aus dem hl. Stuhl bereits in der Note vom 10. August 1819 pos. 15 und 36 entwickelten prinzipiellen Gründen nicht die Rede sein kann, müssen sie dagegen die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche behaupten.

„In engem Zusammenhange mit dem freien Verleihungsrechte steht, weil auf demselben Grunde der strengen Verantwortlichkeit ruhend, das Recht der Bischöfe, ihre Untergebenen frei zu prüfen und kanonisch zu bestrafen. — Sind die Bischöfe für das Seelenheil der ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen dem göttlichen Urheber und Haupte der Kirche verantwortlich — und wer möchte dieser Verantwortlichkeit sie zu entheben sich vermessen! — so ist durch diese ernste Anforderung auch nothwendig die andere bedingt, daß sie sowohl in der Prüfung der für die Uebernahme geistlicher Aemter zu Weihenden, als auch in der Zurechtweisung und kanonischen Bestrafung solcher, welche der ihnen gewordenen bischöflichen Sendung sich unwürdig erweisen, vollkommen freie Hand haben müssen.

„Daß in Beziehung auf die wissenschaftliche Befähigung der Alumnus des geistlichen Standes Niemand ein näheres Recht zu der Forderung vollkommener Tüchtigkeit haben könne, als der Bischof, welcher nach göttlicher Anordnung ihnen die weihenden Hände auslegen, sie mit der geistlichen Sendung betrauen und hiefür verantwortlich sein soll; dies bedarf keiner Beweisführung und ist deshalb jede Art von Verfahren, wodurch die weltliche Gewalt bei der Prüfung der Alumnus sich betheiligt und so dieselbe eigentlich zu einer Staatsprüfung stempelt, mit der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nimmer zu vereinbaren.

„Das beste Mittel, sich sowohl der Tüchtigkeit als insbesondere auch der Würdigkeit und Pflichttreue der künftigen Kandidaten des Priesterstandes zu versichern, hat die Kirche in der Erziehung derselben vom K n a b e n =

*) Wörtlich ausgezogen aus der „Denkschrift“ der genannten Bischöfe, welche im verfloffenen März verfaßt worden und in der Herder'schen Buchhandlung zu Freiburg im Breisgau im Drucke erschienen ist.

alter an erkannt und es deshalb als eine heilige Pflicht der Bischöfe erklärt, für „eine immerwährende Pflanzschule würdiger Diener Gottes“ zu sorgen durch die Errichtung von Seminarien, welche dem Sinne des Wortes entsprechend dazu dienen sollen, die Zöglinge des Priesterstandes schon im zarten Knabenalter aufzunehmen und zugleich mit dem erforderlichen Unterrichte den Saamen ächter Frömmigkeit in ihre Herzen zu legen, ehe noch auf glaubenslosen, dem Unchristenthum verfallenen Schulen und Universitäten ein anderer Saame dieselben vergiftet und die Gewohnheit der Fehler sie in Besitz genommen habe.

„Aus der durch die bischöfliche Verantwortlichkeit nothwendig und wesentlich bedingten Freiheit und Selbstständigkeit des Bischofs in der Erziehung, Prüfung und Auswahl seiner Kleriker folgt selbstredend, daß er in der Ertheilung der heiligen Weihen an dieselben ebenso vollkommen freie Hand haben muß. — Die vereinigten Bischöfe würden dies besonders hervorzuheben sich kaum veranlaßt geglaubt haben, wäre nicht hier und da der bischöflichen Weihfreiheit der Anspruch entgegengetreten, daß dazu ein sogenannter landesherrlicher Tischtitel erforderlich sei; — ein Anspruch, der, wie wohlwollend auch die Absicht erscheinen möge, dem dienstunfähig werdenden Kleriker eine anständige Subsistenz zu sichern, immerhin die Hände des Bischofs fesselt, die Ertheilung der h. Weihen von der Bewilligung oder Verweigerung des sogen. Tischtitels abhängig macht, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in einer ihrer eigensten Angelegenheiten, in Spendung eines Sacramentes beeinträchtigt.

„Es ist wiederum nur ein Ausfluß der strengen Verantwortlichkeit der Bischöfe, für die Erfüllung der Mission zu lehren alles, was der göttliche Meister geboten hat, daß, wann und wo immer Angehörigen der katholischen Kirche Religionsunterricht erteilt wird, dies nicht anders, als unter Leitung und Ueberwachung des Bischofs nach den ausschließlich von ihm zu bestimmenden Lehrbüchern und von denjenigen Personen geschehen dürfe, welche er mit diesem Unterrichte betraut.

„Die vereinigten Bischöfe setzen voraus, daß dies von den allerhöchsten und höchsten Regierungen in Beziehung auf die untern und mittlern Schulen unbedingt zugegeben und an den Regtern die Ernennung und Amovirung der Religionslehrer der bischöflichen Gewalt unbeantwundet werde zuerkannt werden. — Aber auch das Verhältniß der theologischen Lehrer an den Hochschulen zu der kirchlichen Auktorität beruht im Wesentlichen auf demselben Prinzip; und abgesehen von den Rechtsansprüchen derselben an die ihnen, als vom Staate bestellten Universitätslehrern,

zustehenden Gehaltsbezüge, können die Bischöfe es nimmer zugeben, daß in irgend einem Zweige der katholischen Fakultätswissenschaften Vorlesungen gehalten werden von Männern, welche nicht in jeder Beziehung des bischöflichen Vertrauens sich erfreuen. — Dies im Auge gehalten wird kein Lehrer an einer katholisch-theologischen Fakultät zu solchem Lehramte berufen werden können ohne vorläufige ausdrückliche Einwilligung des Bischofs der Diözese, und unter der Verpflichtung, vor Ausübung seines Lehramtes nach kirchlicher Vorschrift die professio fidei abzulegen; und überdies müssen sich die Bischöfe in Hinsicht auf diese für die höhere theologische Wissenschaft so wichtigen Anstalten die ganze Aufsicht vorbehalten, welche die Reinbewahrung der Lehre und der Disziplin erfordert.“

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Zug. In letzter Nr. meldeten wir den Beschluß des Großen Rathes in Betreff der Lehrschwestern vom heiligen Kreuz. — Wir tragen heute die Petition der Hülfsgesellschaft um die Annahme derselben als geistliche Korporation nach:

„Herr Präsident!

„Herren Großräthe!

„In ihrer letzten Sitzung wurde an Sie das Begehren gestellt, es möchte dem Kloster zur ewigen Anbetung auf dem Gubel die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt werden. Heute gelangt die Direktion der Hülfsgesellschaft für Gründung eines Lehrerinnen-Seminars im Kanton Zug mit dem Ansuchen an Sie, es wollen Wohl dieselben diesem gemeinnützigen Unternehmen die hoheitliche Genehmigung erteilen.

„Es entgeht unserm Blicke nicht, daß die Errichtung zweier Klöster in dieser und in so kurzer Zeit — auf einem so kleinen Territorium — als ein Ereigniß die Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird. Hier Freude, beim Mangel der Furcht, man möchte zu weit gehen, — dort entschlossenes Entgegentreten dem vermeintlichen Uebergreifen der Ultramontanen. — Wir tragen mit ruhigem Bewußtsein unsere Bitte vor, nichts als Gutes zu wollen, — in gründlicher Heranbildung von Lehrerinnen der bürgerlichen Gesellschaft mehr Mittel zu bieten, ihre Kinder christlich und sittlich erziehen zu lassen. — Seit dem kurzen Bestand des Lehrschwestern-Instituts besitzt dieses eine Geschichte. In verschiedenen Kantonen der Schweiz, wo sie mit hoheitlicher Bewilligung und unter Innsicht Landschulen vorstehen, genießen sie die ungetheilte Anerkennung, welcher politischen

Ansicht man auch huldigt. Obschon in klösterlicher Strenge gebildet, wissen sie, was die Jetztzeit fordert, woran die Gesellschaft krankt. — Mit Hinweisung auf Gott, wird das Streben nach irdischen Gütern bloß als Zwischenstufe betrachtet, durch welche der Mensch sich zu einem höhern Standpunkte erheben kann, um endlich ewige zu erringen.

„Lasse man die katholische Kirche mit ihren unermeßlichen Schätzen, die den ganzen Menschen bilden, in allen Zeiten gleich segnend wirken, frei handeln — die Armuth verliert das Harte — die Schätze des Reichen erhalten eine christlichere, gemeinnütziger Beredlung und alle umschließt das Band der Nächstenliebe, die in Gott und ewiger Vergeltung ihr Endziel hat.

„Wir halten die Ansicht fest, daß der Lehrstand, dem asketischen und kontemplativen Leben geweiht, aller Lebenssorge entschlagen, in vollkommener Selbstbeherrschung erzogen, besser den Anforderungen genügen kann. — Nicht nur den gewöhnlichen Unterricht in den Wahrheiten der Religion sind die Lehrer ihren Zöglingen schuldig, sondern auch das Beispiel einer wahren, herzlichen, in Red und That sich äußernden Frömmigkeit. Ohne dieses werden die Lehrstunden ihr Gedächtniß anfüllen, aber schwerlich mit Kraft auf den Willen wirken. Nur dann werden die Kinder an die Flüchtigkeit irdischer Freuden glauben, wenn der Lehrer selbst durch ernstes Leben seiner Lehre Salbung verleiht. — Nur dann wird man die Kinder in dazu bestimmten Zeiten von der Bestimmung des Menschen, von der Ewigkeit, von Gott unterhalten, wenn die Kinder es inne werden, — und die Gesinnungen der Personen, die sie umgeben, entgegen den Kindern nicht, — wie sehr der Lehrer das Ewige schätzt, wie nichtig ihm dagegen das Zeitliche: Vermögen, Ehre, Vergnügen, erscheint. Glaube und Vertrauen wachsen, wenn jeder das schöne Wort durch die That verwirklicht, — sich selbst treu bleibt. — Wer im Buche der Geschichte denkend liest, der wird vom grauen Alterthum bis zur Stunde den Satz bewahrheitet finden, daß das einzelne Individuum, wie ein ganzes Volk, nur dann stark und glücklich dastand, wenn sie in Gottesfurcht und Religion erzogen wurden; daß die moralischen, wissenschaftlichen und irdischen Güter nur dann ihre wahre Weihe erhalten, wenn ihnen diese als leitende Norm und Regulativ stets vorschwebt.

„Wir verlangen von Ihnen, hochgeachtete Herren! keine ökonomische Unterstützung, obwohl das Seminar durch gebildete Lehrerinnen dem Staate und namentlich dem hiesigen Kantone große Dienste bringt; nur die hoheitliche Genehmigung laut § 58 der Kantonsverfassung. Wir bitten für das Lehrschwesterninstitut bloß den Schutz unter dem beschiedenen Obdach, wo sie ungestört der Menschheit Kräfte zur Erziehung ihrer Kinder im christ-katholischen Sinne her-

anbilden und ältere Schwestern, von angestrebter Arbeit abgemattet, im beschaulichen Leben still ihre Tage beschließen können.

„Im verwichenen Herbst vereinigten sich einige Freunde, um zur Errichtung eines Seminars für Lehrschwestern aus dem dritten Orden des hl. Franziskus etwas zur Jugendbildung beizutragen, und anderseits dem Staate durch eine Sammlung freiwilliger Gaben die Opfer und Kosten dieses zeitgemäßen Institutes zu ersparen. — Wir verweisen auf das gedruckte Programm, das wir in Original hier beilegen. — Bereits ist die Privatwohlthätigkeit in dem Maße geflossen, daß zum Ankauf eines geräumigen Hauses in Menzingen geschritten werden konnte. Mit Gottes Segen wird das Unternehmen gelingen, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß es im weitem Kreise mit Anerkennung und Dank aufgenommen werde. — Der Hochw. Bischof empfiehlt die Einführung des Lehrschwesterninstituts aufs Dringlichste. Den 7. Oktober 1850 genehmigte auch bereits der hohe Regierungsrath die Errichtung eines Lehrerinnenseminars nach Programm, gestützt auf die Empfehlung der hochw. Kapitelsgeistlichkeit und des Erziehungs Rathes. — Sie werden aus dem Gesagten erkennen, daß wir mit Bedacht und Ernst an's Werk gegangen sind, wie die bisherigen Erfahrungen gegründete Hoffnung des segnerreichen Erfolges geben, besonders wenn das Institut in einem bleibenden Domizil seine Kräfte ruhig entwickeln kann. Dem Unternehmen selbst wissen wir auch keine Seite abzugewinnen, daß dem Kantone in politischer Beziehung Verlegenheiten erwachsen können. Der löbl. Gemeinderath von Menzingen bewilligte dem Institute das Niederlassungsrecht einmüthig; in kirchlicher Beziehung wurden ihre Ordensregeln höhern Orts approbirt.

„Sie dem Nachschutze des Allmächtigen empfehlend, zeichnen mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit

„Namens der Direktion des Hilfsvereins
zur Gründung eines Lehrerinnen-Seminars im Kt. Zug.

Der Sekretair:

Georg Boscard, Großrath.

„Zug, den 10. März 1851.“

— In der gleichen Sitzung wurde auch das Gubel-Kloster als geistliche Korporation angenommen.

— Sch w y z. Einsiedeln. Sonntags den 27. April wurden an der hiesigen Lehranstalt die Preise ausgetheilt. Dieselbe war verflossenes Wintersemester von ungefähr 160 Studierenden aus allen Theilen der Schweiz und auch einigen Italienern und Deutschen besucht und genießt eines gedeihlichen, aner kennenswerthen Fortganges. An ihr herrscht solide, wissenschaftliche Bildung, besonders in humanistischer Richtung, und der Geist ächter Erziehung im Sinne der katholischen Kirche. Zum Beweise führen wir einen Vortrag

des hochw. P. Karl Brandes, Professor der Geschichte am Lyzeum, an, welcher bei Anlaß der dreitägigen geistlichen Uebungen für die Studierenden während der Jubiläumsfeier gehalten wurde, und seither im Drucke erschienen, nicht nur ein schönes Andenken an diese jedem Theilnehmenden unvergeßlichen Tage ist, sondern auch in weiterm Kreise alle Beachtung verdient. Der Redner spricht über ein unter den Studierenden und im Kreise der Halbgebildeten immer mehr um sich greifendes Uebel, über das Lesen schlechter Bücher. Mit väterlicher Liebe warnt er vor den Nachtheilen des unregelmäßigen Viellesens, in scharfen Zügen charakterisirt er die Hohlheit der modernen Bücherweisheit, die geistige und sittliche Verkommenheit so vieler Schriftsteller der Gegenwart, mit ernstlichen Worten beweist er die Wahrheit des Satzes, daß unbesonnenes Viellesen noch nie einen großen Geist gebildet. Aber besonders ergreifend wird die Rede und kann ihres nachhaltigen Eindruckes auf jugendliche Gemüther gewiß nicht verfehlen, wenn der Redner im zweiten Theile am Beispiele und aus dem Tagebuch des unglücklichen Karl von Hohenhausen, der sich 1834 als Studierender zu Bonn selbst das Leben nahm, nachweist, wie das Lesen schlechter Bücher, die sich gegen Glauben und Wahrheit versündigen, einen sonst edeln Jüngling zu Grunde richtete; wenn der Redner mit aller Wärme eines liebevollen Lehrers vom Lesen der Schriften abmahnt, die gegen Tugend und hl. Sitte freveln und oft unter glänzender Außenseite dem Laster fröhnen; wenn er Kindlichkeit des Glaubens und Reinheit des Herzens als den ersten und tiefsten Grund anpreist, auf dem allein die wahre Bildung und Wissenschaft aufgebaut werden kann. Gerne hätten wir aus den vielen trefflichen, schlagenden Stellen einige hervorgehoben, aber wir verweisen auf das Büchlein selbst und wünschen einer Anstalt Glück und das beste Gedeihen, an welcher die Erziehung und geistige Bildung der Jugend ihren Haltpunkt in der Kindlichkeit des Glaubens und Reinheit des Herzens sucht.

— L u z e r n. Der wohlhrw. Hr. F u c h s ist zum Kaplan von Ebikon ernannt worden.

— — Nach einem Berichte des „Volksmannes“ hätte der hochw. Hr. F. r. S a l e s i u s W i n k l e r, Konventuale des aufgehobenen Klosters St. Urban und Pfarrer in Pfaffenau, „die Pastoration für dasige Pfarrei in die Hände des hochw. bischöflichen Kommissariats niedergelegt“, und wäre geföhnt, die Pfarrei Mitte Mar's zu verlassen.

Kurbessen. Deutsche Blätter sprechen von dem sehr großen Nutzen, den die jüngst in F u l d a abgehaltene Jesuiten-Mission gebracht, und von der Anerkennung, die von der Einwohnerschaft Fulda's dafür gezollt werde. Eine mit fast 400 Unterschriften bedeckte Adresse

von Einwohnern Fulda's sei dem hochw. Bischöfe übergeben worden, worin demselben für die Veranstaltung einer Mission gedankt und zugleich der Wunsch um ferneres Verbleiben der Missionäre oder um Begründung einer Niederlassung der Jesuiten in der Stadt Fulda ausgesprochen werde. Selbst viele Protestanten, und zwar die gebildetsten Personen aus den höchsten Ständen, seien gegen die Missionäre nicht nur freundlich, sondern sogar vertrauensvoll geworden, und Protestanten haben in öffentlichen Gesellschaften die Jesuiten vertheidigt. Nach der Mission in Fulda (den 27.) begann die Mission in der Nachbarschaft Hünfeld, dann kehrt einer der Missionäre, P. Stanislaus M a i e r, nach seinem Heimathlande Tirol zurück, um in das Ordenshaus zu Innsbruck einzutreten, P. B u r g s t a l l e r geht auf eine Mission im Oldenburgischen, P. K l i n k o w s t r ö m aber nach Münster in Westphalen. Der eigentliche Wohnsitz dieser Priester ist Oerfelde, ein kleiner Ort unweit Münster, wo die Mildthätigkeit einer Wittve aus adeliger Familie den Jesuiten ein Asyl gegründet hat. Die preussische Regierung soll dem Wirken der Jesuiten nicht das geringste Hinderniß in den Weg legen. Interessant sind die Lebensumstände des P. K l i n k o w s t r ö m; er ist der Sohn eines preussischen Offiziers aus Pommern, die Eltern des Missionärs traten in Wien zur katholischen Kirche über, seine sämmtlichen übrigen Verwandten gehören noch dem protestantischen Bekenntnisse an und eine seiner nächsten Verwandten ist die Gemahlin des Oberkonsistorialraths und Hofpredigers Dr. Seethlagz in Berlin, sein Bruder Joseph v. Klinkowström ist ebenfalls Jesuit und predigte in Mannheim, eine Schwester ist Salesianerin, die beiden andern Schwestern gehören ebenfalls geistlichen Genossenschaften an.

Preußen. Die neuerbaute katholische Kirche in Brandenburg hat drei Glocken erhalten, die in Berlin gegossen worden; eine davon ist auf den Namen des hl. Ignaz Loyola, eine andere auf den des hl. Franz Xaver getauft.

— Durch königliche Ordre vom 29. v. M. sind dem katholischen Waisen-Verein zu Düsseldorf Corporationsrechte, so weit solche zur Erwerbung von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind, und unter Vorbehalt des Oheraufsichtsrechtes des Staates über die von dem Verein begründete Waisenanstalt, verliehen worden. (Anderwärts wird es wohlthätigen Anstalten nicht so leicht, Corporationsrechte zu erlangen. In Preußen erstet kein Institut dieser Art, dem nicht bereitwilligst dieselben gewährt würden und das sich nicht dabei der ausgedehntesten Freiheit in seiner Constitution und Verwaltung zu erfreuen hätte.)

— B r e s l a u. Der ehemalige katholische Priester

W i t t e, welcher zum Rongeanismus übergetreten war, ist, nachdem er volle Genugthuung gegeben, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden.

Württemberg. In E h i n g e n ist am Oſtertage eine Miſſion durch die P. P. Schloſſer, Roder und Schmeding eröffnet worden.

Groß. Heſſen. M a i n z. Am Oſterſonntag hat unſer Hochwürdigſter Biſchof, der ſeit ſeinem Eintritt in unſere Stadt ſich als ein zärtlicher Fürſorger der Armen bewieſen, ſich und ihnen eine beſondere Freude bereitet. — Er lud fünfzehn Greiſe und Matronen im Alter von 79 bis 93 Jahren zu ſich zu Tiſche ein. Wie an dieſem Tage das Alter, ſo war es dann am Tage nach dem weißen Sonntage die Jugend, in der er der Armuth eine Ehre und liebevolle Aufnahme bereitete. Er lud nämlich an leztrem Tage ſämmtliche Zöglinge des Waiſenhanſes, welche am Tage vorher die erſte heilige Kommunion empfangen hatten, zu ſich, um ihnen in ſeinem Hauſe und Garten ein kindliches Feſt zu bereiten und ſie dadurch zugleich von minder geeigneten Vergnügungen, wie ſie an dieſem Tage vorzukommen pflegen, fernzuhalten. — An die Stelle des zum Domkapitular beförderten ſeithrigen Regens, Hrn. geiſtlichen Rathes Dr. M. A. Nickel, iſt Hr. Ch. Moufang, biſher Religionslehrer am hieſigen Gymnaſium, befördert worden und hat mit dem 1. Mai ſein Amt übernommen. — Mit dieſem Tage iſt auch eine von unſerm hochwürdigſten Biſchof ſeit lange vorbereitete erneuerte Organifation des hieſigen Klerikalseminars in's Leben getreten. Wie z. B. in dem derſelben Kirchenprovinz angehörigen Biſthum Fulda, hat nämlich auch in Mainz das biſchöfliche Seminar, ſelbſt nachdem die katholiſch-theologiſche Fakultät in Gießen errichtet war, als Lehranſtalt mit Beſetzung aller theologiſchen Fächer zu beſtehen nie aufgehört, ſei es, daß man die früheren Verdienſte des Mainzer Seminars dadurch ehren, oder den Forderungen der päbſtlichen Bulle „provida ſolersque“ billige Rechnung tragen wollte; und ſelbſt zur Zeit, wo Studienzwang die Theologen an den Beſuch der Landes-univerſität band, kam es vor, daß Theologen, nachdem ſie bloß das Prieſterſeminar frequentirt hatten, zur Weihe und Anſtellung in der Seelſorge befördert wurden. Freilich hatte unter Einfluß dieſes Zwanges auch das Seminar ſich in ſeinem frühern Glanze nicht erhalten können und in den leztren Jahren waren zudem manche ſeiner Dozenten, z. B. die Herren Domkapitularen Jäck und Fell, durch den Tod hinweggenommen worden, ſo daß nach der durch den Tod des hochſeligen Biſchofs Kaiſer entſtandenen Zögerung es um ſo dringender geworden war, dem Seminar neue Lehrkräfte zu gewinnen. Dies iſt nunmehr geſchehen und es haben mit dem 1. Mai die Vorleſungen mit der wieder vervollſtändigten Beſetzung der Lehrfächer begonnen. Die

inzwiſchen ausgeſprochene Lehrfreiheit, welche ſchon ſeit her manchen unſerer Theologen Gelegenheit gab, auswärtige Univerſitäten zu beſuchen, hat denn auch mehrere derſelben veranlaßt, die ihnen hier gebotene Gelegenheit zur minder koſtſpieligen Abſolvirung ihrer theologiſchen Studien zu benutzen. Möge die Anſtalt, aus welcher zwei Kardinäle, zwei Biſchöfe und nicht wenige kirchliche Dignitäre hervorgegangen ſind, des Segens Gottes ſich erfreuen, und wie ehedem und ſeit her ſo noch mehr unter dem Zusammenwirken der ihr gewordenen friſchen Kräfte der Kirche eine kräftige Stütze werden. — In der Seminarirche, nun als Liebfrauenkirche vorzugsweiſe der Verehrung der ſeligſten Jungfrau gewidmet, findet dieſen Monat hindurch zum erſtenmal eine tägliche Mariandacht zur Verehrung der heiligen Gottesmutter ſtatt, und erfreut unſere Stadt auch hiedurch ſich eines Gottesdienſtes, der anderwärts längſt in Uebung, den Chriſten zu einer ſo reichen Erbauung gereicht.

Oeſterreichiſche Monarchie. Der Kardinal-Patriarch von V e n e d i g iſt am 25. April geſtorben. Am Oſterfeſte predigte er in der St. Markuskirche; aber mitten unter der Predigt wurde er unwohl und mußte nach ſeinem Palaſte getragen werden. Freitags darauf ſtarb er.

Frankreich. Das „Univers“ berichtet, daß der religiöſe Aufſchwung während der Jubiläumszeit ſich als ein ganz außerordentlicher in den verſchiedenen Provinzen des Reichs gezeigt habe; merkwürdiger Weiſe ſei gerade in Orten, welche ſonſt zu den indifferenten, wenn nicht gar feindſeligſten zählen, der Andrang zu den Sakramenten ſehr ſtark geweſen, Pfarrer, welche es am wenigſten erwarteten, großen Zuſpruch zu erhalten, waren gezwungen, in Eile ſich um Hülfsgeiſtliche zu ſehen, um den Anforderungen zu entſprechen.

— Abbé C r o u ſ e t, aus der Diözefe von Autun, hat „Dr. Philipps Kirchenrecht“ in's Franzöſiſche überſetzt. Mehrere Biſchöfe Frankreichs haben dem Werke ausgezeichneten Beifall gezoſt, und der Biſchof von Autun hat den Ueberſeher ſeines Unternehmens wegen geprieſen und das Buch empfohlen als ſehr geeignet bei dem Klerus die Reigung zum Studium des kanoniſchen Rechtes zu wecken.

Toſkana. Der bekannte Prediger Giuli Arrigioni von Bergamo, Erzbischof von Lucca, hat ſeine biſchöflichen Gewänder abgelegt, iſt in dem einfachen Bäuſerköſtüm der Reformaten vor dem Großherzog in Florenz erſchienen und hat hier erklärt, daß er ſeine kirchenfürſtlichen Inſignien nicht wieder berühren werde, wenn nicht die Leopoldiniſchen Geſetze in der Diözefe Lucca zurückgenommen werden würden. Er ſprach energiſch und beredt und ſeine Forderung wurde gewährt. — Das Konkordat zwiſchen dem

apostolischen Stuhle und unserer Regierung ist abgeschlossen. Er beschränkt die Laiengerichte in geistlichen Sachen, und gibt dem Papste das Recht gewisse Rechtsstreite vor sein Forum zu berufen. Die Bischöfe erlangen völlige Freiheit der Presse und der Kanzel, das Placet fällt weg: einige behaupten sogar das Exequatur. Die Ehesachen bleiben ganz den geistlichen Gerichten überlassen.

Modena. Der „Messaggero di Modena“ veröffentlicht ein vom 24. Febr. 1851 datirtes Dekret des Herzogs von Modena, in welchem, mit Uebereinstimmung des hl. Stuhles, die auf kirchliche oder gemischte Angelegenheiten bezüglichen Landesgesetze zu Gunsten der Kirche reformirt werden. Einer der wichtigsten Paragraphen ist der sechste, durch welchen die geistliche Gerichtsbarkeit wieder hergestellt wird. In §§ 9, 10 und 11 wird das Asylrecht bedeutend beschränkt.

Neueres.

Schweiz. Zug. Der Große Rath hat sich in letzter Sitzung mit dem Kloster auf dem Gubel nicht beschäftigt. Dagegen hat der Regierungsrath in seiner Sitzung vom 2. Mai einmütig beschlossen, an den Großen Rath den Antrag zu bringen, daß dem neuen Kloster auf dem Gubel die verfassungsgemäße Sanction erteilt, jedoch dasselbe der Oberaufsicht des bischöflich-basel'schen Ordinariats unterstellt werde, auch der Kanton sich aller und jeder allfälligen belästigenden Verpflichtung gegenüber dieser geistlichen Korporation entschlage.

Konversionen.

Am ersten Osterfeiertage legten in Breslau 29 Protestanten das katholische Glaubensbekenntniß ab.

Aus England werden folgende Befehrungen gemeldet:

John Simeon, Parlamentsmitglied.

Der Geistliche Jos. Heinr. Ferrard, Examinator der Universität von London &c.

Robert Riddolph Philipps.

John Watts.

Rowland Halfer.

Der Geistliche T. L. Coghill.

Hr. Dashwood.

Der Geistliche Edm. Coffin.

Der Baron Weld.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Eschau.

Der Geistliche Edward Walford.

Der Geistliche Heinr. Bedford.

Der Geistliche Harper.

Der Geistliche Johnstone.

John Denman.

Francis R. Ward und seine Gemahlin.

Frau Bellasis; die Frauen: Watts, Ferrard, Taylor, Turner, Dashwood, Thwaites.

In Folge der neuen Befehrungen hat die Universität Oxford 100, die von Cambridge 43, die von Dublin 5, die von Durham 1 Mitglied verloren.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: (in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandl.)

Mehler, L., Beispiele zur gesammten christkatholischen Lehre, nebst Schrift- und Väterstellen, nach der Ordnung des Katechismus von P. Canisius. Eine Materialienammlung für Religionslehrer, Katecheten und Prediger, und ein Hausbuch für christliche Familien. 4r Bd. Enth.: Nachtrag: Die Gebote der Kirche, und das vierte Hauptstück: „Von den heil. Sakramenten.“ Auch u. d. Titel: Der Katholik bei den Gnadenquellen der Kirche. Oder die Lehre von den heil. Sakramenten, erläutert durch die Beispiele &c. gr. 8. geh. 2 fl.

Von diesem vortrefflichen Werke wollen wir nur wenige Worte einer von den vielen durchweg günstigen Recensionen anführen: „Das Werk verdient unsere Anerkennung, wie wenige im vollsten Maße. Es gewährt allen Religionslehrern und Predigern eine nicht bloß schätzenswerthe, sondern nothwendige Materialienammlung, (die vier Bände enthalten über 2000 Erzählungen) welche zugleich für christliche Familien das trefflichste Hausbuch bildet.“ (Lit. Bl. z. kathol. Hausfreund. 1850. Nr. 5.)

Das billigste Brevier!

Breviarium Romanum ex decreto sacrosancti

Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pontificis max. Jussu editum, Clementis VIII. et Urbani VIII. Auctoritate recognitum, in quo et Festa nova a Summis Pontificibus usque ad hunc annum ordinata et approbata, accurate sunt disposita. Ed 11da. 12 maj. (66 Bogen auf Velinpapier mit 1 Stahlstich) 2 fl. 42 fr. In Saffianleder mit gefärbtem Schnitt geb. 3 fl. 36 fr. Mit feinem Goldschnitt 4 fl. 18 fr. In Saffianleder mit Ranten und gefärbtem Schnitt als Einlegebrevier geb. 3 fl. 54 fr. Mit feinem Goldschnitt 4 fl. 30 fr.

Patrocinienpredigten. Herausgegeben von einem emeritirten Priester. 1r Jahrg. 1—128 Bdgcn. Januar bis Dezember. 8. geh. à 36 fr.

Jedes Bändchen enthält 12—15 Predigten.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.